

Neueste Informationen zur aktuellen Situation mit dem Coronavirus

Stand 6. April 2020

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 den nationalen Notstand ausgerufen («ausserordentliche Lage» gemäss Epidemien-gesetz)

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

Sie finden die entsprechende Verordnung in den Sprachen DE, FR und IT im Anhang.

Empfehlungen des BAG für die Arbeitswelt:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-die-arbeitswelt.html>

Vorgaben für das Bauhaupt- und -nebgewerbe

Gemäss Art. 7d der COVID-19-Verordnung 2 gilt:

Die Arbeitgeber im Bauhaupt- und -nebgewerbe und in der Industrie sind verpflichtet, die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene und sozialer Distanz einzuhalten.

Hierzu sind namentlich die Anzahl der anwesenden Personen auf Baustellen oder in Betrieben entsprechend zu limitieren, die Baustellen- und Betriebsorganisation anzupassen und Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen in Pausenräumen und Kantinen zu verhindern.

Link Baustellen Checkliste SECO:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Merkblätter_und_Checklisten/checkliste_baustellen_covid19.html

Link Merkblatt für Arbeitgeber:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Merkblätter_und_Checklisten/merkblatt_arbeitgeber_covid19.html

Finanzen/Liquiditätshilfen

Siehe separates Dokument „Information_Kreditvergabe“

Kurzarbeit

Das Instrument der Kurzarbeitsentschädigungen KAE ermöglicht, vorübergehende Beschäftigungseinbrüche auszugleichen und die Arbeitsplätze zu erhalten.

- Die Unternehmen, die Kurzarbeit beantragt haben, müssen ihren Arbeitnehmenden 80% des Verdienstausfalls ordentlich und fristgerecht als Lohn auszahlen.
- Die Auszahlung der KAE für einen Monat erfolgt jeweils im darauf folgenden Monat.
- Die Unternehmen haben die vollen Sozialversicherungsbeiträge auf dem 100%-Lohn zu entrichten; Arbeitgeberanteile werden für die Ausfallzeiten via KAE rückvergütet.
- Sofern nichts anderes mit den Arbeitnehmenden vereinbart, sind die Unternehmen berechtigt, die Beitragsanteile der Arbeitnehmenden auf Basis des 100%-Lohns abzuziehen.
- Neu kann die Kurzarbeitsentschädigung auch für Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen und für Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit ausgerichtet werden.
- Neu soll der Arbeitsausfall auch für Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen, anrechenbar werden.

- Die bereits gesenkte Karenzfrist (Wartefrist) für Kurzarbeitsentschädigungen wird aufgehoben. Damit entfällt die Beteiligung der Arbeitgeber an den Arbeitsausfällen.
- Ausserdem kann Kurzarbeitsentschädigung neu auch für arbeitgeberähnliche Angestellte ausgerichtet werden. Als arbeitgeberähnliche Angestellte gelten z.B. Gesellschafter einer GmbH (oder AG, Genossenschaft), welche als Angestellte gegen Entlohnung im Betrieb arbeiten. Personen, die im Betrieb des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mitarbeiten, können nun auch von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren. Sie sollen eine Pauschale von 3320.- Franken als Kurzarbeitsentschädigung für eine Vollzeitstelle geltend machen können.

Einzelfirmen und Kollektivgesellschaftler sind Selbstständigerwerbende (Terminologie der angepassten Bestimmungen zur Erwerbsersatzordnung EO). Für eine verlässliche Einschätzung, ob diese auch Anspruch auf Leistungen der Erwerbsersatzordnung haben, ist es aktuell noch zu früh. Hier werden die zuständigen Ausgleichskassen Auskunft geben müssen.

Weitere Informationen:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/kurzarbeit.html

Information des Schweizerischen Baumeisterverbandes zur Kurzarbeit: [Infoblatt Coronavirus - Kurzarbeit](#)

Beachten Sie des Weiteren die ergänzenden **Informationen des Schweizerischen Baumeister-Verbandes SBV**:

<http://www.baumeister.ch/de/news/3569-moegliche-auswirkungen-des-corona-virus-auf-das-arbeitsverhaeltnis-3569>

Sie finden dort folgende Unterlagen (bitte beachten Sie, dass diese laufend aktualisiert werden).

- [Infoblatt Coronavirus - Baustellenschliessungen](#)
- [Infoblatt zu arbeitsrechtlichen Aspekten vom 20. März 2020](#)
- [Merkblatt Werkvertragliche Fragen zum Coronavirus](#)
- [Merkblatt Grenzgänger und Kurzaufenthalter](#)
- [Arbeitsbestätigung für Grenzgänger](#)
- [Infoblatt Coronavirus - Liquiditätshilfen](#)
- Selbstdeklaration für Arbeitnehmer: [deutsch](#), [französisch](#), [italienisch](#), [rätoromanisch](#), [portugiesisch](#), [spanisch](#), [albanisch](#), [serbisch](#)
- SECO [Merkblatt](#) & [Checkliste](#)
- Empfehlungen der [Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren \(KBOB\)](#)

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

PAVIDENSA | Abdichtungen Estriche Schweiz

Seilerstrasse 22

Postfach

CH-3001 Bern

Tel. +41 (0) 31 310 20 34

Fax +41 (0) 31 310 20 35

info@pavidensa.ch

www.pavidensa.ch